



AHV-Beamte spielen Düsentrieb

Unternehmer sollten auf der Hut sein, wenn sie ihre Dividenden festsetzen. Weil AHV-Behörden besorgt sind über mögliche Beitragsausfälle, reagieren sie unangemessen scharf.

Zugegeben, die Verwaltungsbehörden müssen in ihrer täglichen Arbeit gesetzliche Grundlagen auslegen, um sie konkret vollziehen zu können, denn oft sind Gesetz und Verordnung zu wenig detailliert. Dem sind unter dem Legalitätsprinzip enge Grenzen gesetzt.

Im schlechtesten Fall läuft die Gesetzesauslegung so ab, dass Beamte eine neue «Praxis» erfinden. Kürzlich geschehen in der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA). Mit der sogenannten 50-Prozent-Dividendenpraxis soll nicht nur das Salär des Unternehmers, sondern auch ein Teil der Dividende der AHV-Beitragspflicht unterliegen. Begründet wird das mit der Unternehmenssteuerreform II. Unternehmer würden lieber Dividenden anstelle von Lohn beziehen, weil erstere einkommenssteuerlich tiefer erfasst werden.

Ob diese These stimmt, ist allerdings fraglich. In der Steuerberatungspraxis wird keineswegs eine klare Empfehlung zugunsten von Dividenden abgegeben. Der isolierte Blick auf die Höhe der Einkommenssteuer

greift deutlich zu kurz. Gewinnsteuerbelastung der Aktiengesellschaft, Wohnsitz des Aktionärs, Versicherungskonstellation etc. sind genauso wesentlich.

Keine sachlogische Begründung

Und was genau hat denn die SVA erfunden? Basierend auf einer Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV), die eine Dividende von mehr als 10 Prozent des Steuerwerts einer Unternehmung als vermutungsweise überhöht betrachtet, nimmt die SVA immer und ohne Würdigung des Einzelfalls Korrekturen vor. Bezieht der Unternehmer mehr als 10 Prozent, so betrachtet die SVA die Hälfte der «zuviel bezogenen» Dividenden als AHV-pflichtigen Lohn.

Wieso die Hälfte? Dafür gibt es keine sachlogische Begründung. Und: Es steht in keinem Gesetz, auch nicht in einer Verordnung, in keiner Wegleitung und es gab nicht einmal eine transparente Vorinformation an die versicherten Unternehmer. Es geht noch schlimmer: Die SVA wendet diese Praxis sogar rückwirkend an. Hatte der Unternehmer Glück, wurde er im ersten Halbjahr 2013 für die letzten Jahre veranlagt, andernfalls wird er rechtungsgleich behandelt.

Clevere Argumentation

Wer sich fragt, welche Rolle die Salärhöhe spielt, staunt. Paradoxerweise ist sie bedeutungslos. Ein bezogenes Salär von 100000 Franken? Zu wenig! Eines von 250000 Franken? Zu wenig! Eines von 400000 Franken? Zu wenig! Das Bundesgericht hat zwar entschieden, dass Dividenden der AHV unterliegen können, aber nur wenn kein angemessenes Salär bezogen wird. Weil die Höhe des Salärs in der neuen Praxis der SVA ausgeblendet wird, missacht

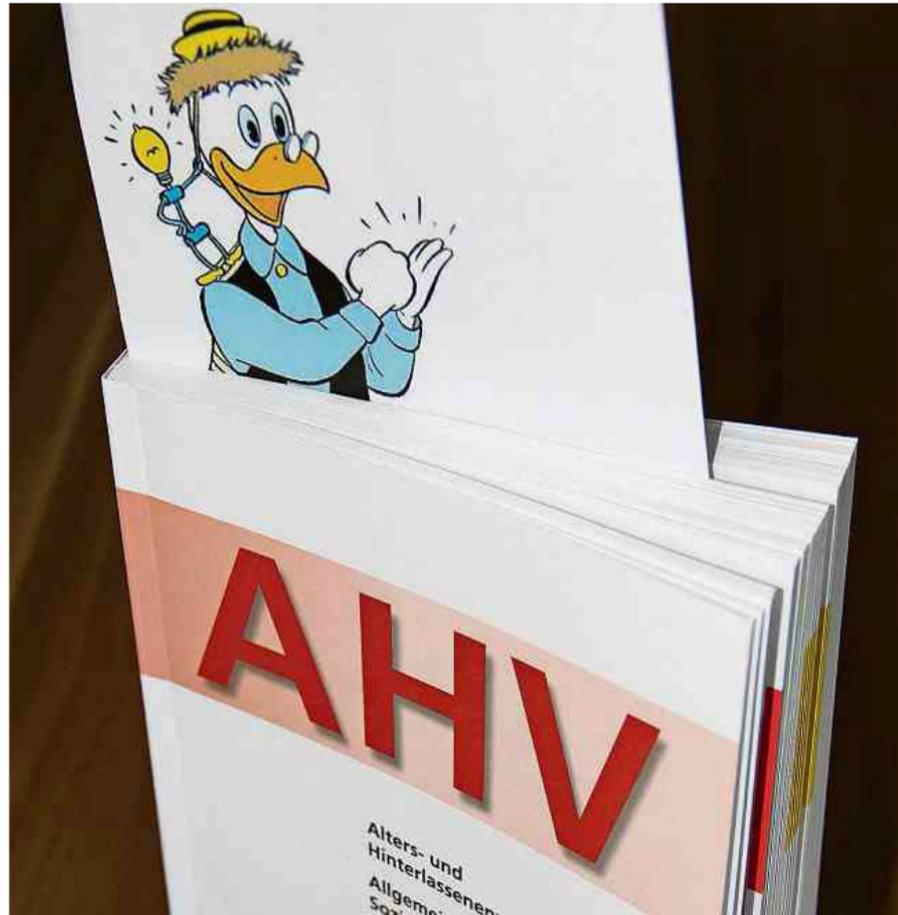


Bild: pd

Wenn AHV-Beamte Daniel Düsentrieb spielen und eine neue «Praxis» erfinden, heisst es für Unternehmen, auf der Hut zu sein.

et sie diese Entscheidung. Mehr noch: Sie missachtet auch die Wegleitung des BSV, wonach ein Missverhältnis zwischen unangemessen tiefem Lohn und hoher Dividende bestehen muss.

Damit das nicht zu offensichtlich wird, argumentiert sie clever: Ist eine hohe Dividende möglich, dann muss das Salär zu tief sein – ein recht praktischer Umkehrschluss, weil es die mühsame Arbeit erspart, im Einzelfall zu

prüfen, ob ein Salär in seiner Höhe branchenüblich ist oder nicht. Die neue Praxis rechnet rein schematisch, obwohl genau dies vom Bundesgericht untersagt wird.

Dem Erfindungsreichtum ein Ende setzen

Zum Glück wenden nicht alle Ausgleichskassen diese kafkaeske Praxis an. Und dies offenbart gleichzeitig ein neues Problem: Zum zweiten Mal wird Bundesrecht rechts-

ungleich angewendet. Der Bundesrat hat sich übrigens im letzten Jahr, am 6. Dezember, gegen solche Pauschallösungen ausgesprochen. Bleibt zu hoffen, dass die Gerichte oder die Politik diesem Erfindungsreichtum à la Daniel Düsentrieb ein Ende setzen. (pd)

Christoph Lehmann, dipl. Steuerexperte,
Betriebsökonom HWV,
Partner, steuerpartner ag



Christoph Lehmann